

Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

I. Geltungsbereich

§ 1

Amtsperiode

Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Die Vertreterversammlung wird für die Dauer von 6 Jahren, aufsetzend auf einer Wahlperiode, die am 1. Januar 2005 begonnen hat, gewählt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für den Bereich des Landes Sachsen-Anhalt.

II. Wahlausschuss

§ 3

Bestellung und Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der KV Sachsen-Anhalt bestellt rechtzeitig vor Beginn der Wahl zur nächsten Amtsperiode der Vertreterversammlung einen Wahlausschuss.
- (2) Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern, die wahlberechtigte Ärzte bzw. Psychotherapeuten sein müssen. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind in ausreichender Zahl Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Bewerber auf Wahlvorschlägen sein.
- (3) Im Fall der Wahlprüfung nach §§ 33, 34 wird der Wahlausschuss um einen Beisitzer ergänzt, der die Befähigung zum Richteramt

haben muss (erweiterter Wahlausschuss).

- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über die bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.

§ 4

Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat

1. die wahlberechtigten und wählbaren Ärzte und Psychotherapeuten nach Maßgabe der Gruppenzugehörigkeit gem. § 7 festzustellen,
2. den Zeitraum für die Vornahme der Wahl zu bestimmen,
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden,
4. das Wahlergebnis zu ermitteln und bekannt zu machen,
5. als erweiterter Wahlausschuss die Vorschriftenmäßigkeit der Wahl zu prüfen und über Einsprüche dagegen zu entscheiden.

§ 5

Verfahren im Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters und von mindestens zwei Beisitzern beschlussfähig. Im Fall des erweiteren Wahlausschusses bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Beisitzern. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die vorbereitenden Verfügungen werden vom Wahlleiter erlassen.

- (3) Die Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben der KV Sachsen-Anhalt oder in dem zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bestimmten Mitteilungsblatt der KV Sachsen-Anhalt.

III. Zusammensetzung der Vertreterversammlung

§ 6

Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat 30 stimmberechtigte Mitglieder, soweit sich nicht aus den §§ 21 und 22 der Wahlordnung bzw. der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt etwas anderes ergibt.

§ 7

Aufteilung der Mitglieder der Vertreterversammlung

- (1) Die 30 Mitglieder der Vertreterversammlung werden von folgenden drei Gruppen gestellt:
 1. zugelassene Vertragsärzte, bei Vertragsärzten nach § 95 Abs. 9, Abs. 9a SGB V angestellte Ärzte und in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 SGB V bzw. in Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V tätige angestellte Ärzte, wenn sie mindestens halbtags beschäftigt sind
 2. ermächtigte Krankenhausärzte
 3. zugelassene Psychotherapeuten, nach § 95 Abs. 9 SGB V angestellte Psychotherapeuten und in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 SGB V und Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V tätige Psycho-

therapeuten, wenn sie mindestens halbtags beschäftigt sind sowie ermächtigte Psychotherapeuten in Krankenhäusern.

- (2) Die Zahl der Mitglieder für die jeweilige Gruppe in der Vertreterversammlung wird nach dem d'Hondt'schen System entsprechend der Anzahl der Ärzte und Psychotherapeuten, die für diese Gruppe in den Wählerlisten enthalten sind, bestimmt. Die Psychotherapeuten erhalten jedoch mindestens einen Sitz in der Vertreterversammlung.

Die Psychotherapeuten dürfen höchstens mit einem Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung vertreten sein.

IV. Wahlmodus: Gruppenwahl

§ 8 Wahl der Vertreter

Die Vertreter der in § 7 aufgeführten Gruppen werden von diesen jeweils getrennt aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 9 Wahlkreis

Wahlkreis für die zu wählenden Vertreter aller Gruppen ist der Bereich der KV Sachsen-Anhalt.

V. Wahlberechtigte und wählbare Ärzte und Psychotherapeuten, Wählerverzeichnis

§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind nach Maßgabe der Gruppenzugehörigkeit gem. § 7 alle Mitglieder der KV Sachsen-Anhalt gem. der Satzung der KV Sachsen-Anhalt, im Weiteren Wahlberechtigte genannt.
- (2) Wählbar nach Maßgabe der Gruppenzugehörigkeit nach § 7 sind alle Wahlberechtigten.

- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist unbeschadet seiner Mitgliedschaft nicht:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Betreuung steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwächen in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
4. wer sich in Haft befindet,
5. wem durch Richterspruch oder durch ein Berufsgericht das aktive oder passive Wahlrecht entzogen wurde.

§ 11 Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis der KV Sachsen-Anhalt eingetragen ist.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlleiter lässt durch die KV Sachsen-Anhalt ein Wählerverzeichnis der Wahlberechtigten in der Unterteilung nach den in § 7 festgelegten Gruppen herstellen. Im Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert mit Namen, Vornamen, akademischen Grad, Arztbezeichnung, Geburtsjahr und Anschrift (bei zugelassenen Ärzten bzw. Psychotherapeuten die Praxisanschrift) aufgeführt. Eine Unterteilung nach Fachgruppen ist zulässig.
- (2) Der Wahlleiter der KV Sachsen-Anhalt hat mindestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlzeit nach § 5 Abs. 3 der Wahlordnung bekannt zu geben, wo und innerhalb welcher Zeit das Wählerverzeichnis zur Einsicht für die Wahlberechtigten ausliegt und wo und wie Einsprüche eingelegt werden können.

Der Vorstand der KV Sachsen-Anhalt kann anordnen, dass jeder eingetragene Wahlberechtigte von der Eintragung und der Einspruchsmöglichkeit benachrichtigt wird. Auf dem Vorblatt des Wählerverzeichnisses ist vom Wahlleiter zu bescheinigen, wo und während welcher Zeit dieses zur Einsicht für die Wahlberechtigten ausgelegen hat. Außerdem ist der Stichtag gem. § 12 Abs. 3 anzugeben.

- (3) In das Wählerverzeichnis darf nur aufgenommen werden, wer an dem vom Wahlleiter festgelegten Stichtag Mitglied der KV Sachsen-Anhalt ist.
- (4) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis für Wahlberechtigte zulässig, soweit dies zur Vorbereitung der Wahl dient oder in Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 13 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte kann seine Nichteintragung durch Einspruch beanstanden. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei dem Wahlausschuss schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 14 Änderungen in dem Wählerverzeichnis

- (1) Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist, darf nur gestrichen werden, wenn ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

- (2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte nur auf Grund einer Entscheidung des Wahlausschusses in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.
- (3) Wenn zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen werden, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Ergänzungen in den Wählerlisten sind als Nachträge aufzunehmen.
- (4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche ist das Wählerverzeichnis durch den Wahlausschuss abzuschließen (Feststellung der Wählerliste). Auf dem Vorblatt des Wählerverzeichnisses ist für die Gruppen nach § 7 zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Das Ergebnis ist der KV Sachsen-Anhalt mitzuteilen.

VI. Durchführung der Wahl

§ 15 Briefwahl

Die Wahl wird als Briefwahl unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen durchgeführt.

§ 16 Anberaumung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss gibt die Wahl bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss enthalten:
1. Wahlzeitraum (das Datum des ersten und letzten Wahltages),
 2. Aufforderung zur Einreichung von Listen- und Einzelwahlvorschlägen,
 3. Hinweise über die Bestimmungen für die Aufstellung der

Wahlvorschläge, die Zahl der Wahlberechtigten und der zu wählenden Vertreter sowie das Verfahren bei der Durchführung.

- (3) Die Wahlbekanntmachung und die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten können miteinander verbunden werden.

§ 17 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf der Liste untereinander aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Bewerber sind mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort sowie ggf. Gebietsbezeichnung/Facharztbezeichnung, so genau zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.
- (2) Es ist nicht zulässig, auf mehreren Wahlvorschlägen zu kandidieren.
- (3) Die Liste darf mit einem Motto oder einer Überschrift versehen werden (z. B. Liste des Berufsverbandes der ...). Das Motto bzw. die Überschrift muss mit dem ärztlichen Berufsethos vereinbar sein.

§ 18 Form des Wahlvorschlags

- (1) Die Liste bzw. der Einzelwahlvorschlag muss die Angabe enthalten, von welcher der in § 7 genannten Gruppen er eingebracht ist.
- (2) Die Liste bzw. der Einzelwahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die nicht als Bewerber auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein dürfen. Deutliche Angabe des Vor- und Familiennamens des unterschreibenden Arztes bzw. Psychotherapeuten, seines Wohnortes und in größeren Städten der Straße und Hausnummer ist erforderlich. Der erste Unterzeichner gilt als Repräsentant der Wähler, von welchen der Wahlvorschlag ausgeht, der zweite Unterzeichner

als sein Stellvertreter. Der Repräsentant sowie im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, namens der von ihm Vertretenen die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Aufklärungen zu geben.

- (3) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (4) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Vorschlag unterzeichnen.

§ 19 Vorschlagsfrist

- (1) Die Listen bzw. Einzelwahlvorschläge sind beim Wahlleiter so zeitig einzureichen, dass zwischen dem Tag des Eingangs und dem ersten Wahltag ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegt. Sie müssen am letzten Tag, an dem sie eingereicht werden können, spätestens bis 18.00 Uhr abgegeben sein.
- (2) Listen bzw. Einzelwahlvorschläge, die dem Wahlleiter nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt zukommen, werden nicht mehr zugelassen.

§ 20 Zulassung der Wahlvorschläge und Bekanntmachung

- (1) Sofern die Wahlvorschläge vor Ablauf der Frist gemäß § 19 Abs. 1 eingereicht werden, soll der Wahlleiter nach Möglichkeit die Beseitigung etwaiger Mängel noch innerhalb dieser Frist veranlassen. Eine Änderung oder Ergänzung des Wahlvorschlags sowie eine Beseitigung der Mängel ist nur bis zum Ablauf der Frist gem. § 19 Abs. 1 zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Listen bzw. Einzelwahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge.

- (3) Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig. Dieses gilt auch für Wahlvorschläge, die nicht von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben oder wenn die vorgeschlagenen Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind.
- (4) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber zu streichen,
1. die nicht wählbar sind,
 2. deren Persönlichkeit nicht feststeht,
 3. für welche die nach § 18 Abs. 3 vorgeschriebene Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist.
- (5) Soweit ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen kandidiert, so ist er in den Vorschlägen zu streichen, bei denen die schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nicht vorliegt. Liegt für mehrere Wahlvorschläge die schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag vor, so ist der Bewerber auf allen Wahlvorschlägen zu streichen, wenn nicht bis zum Ablauf der Frist gem. § 19 Abs. 1 eine eindeutige Erklärung des Bewerbers vorliegt, für welchen Wahlvorschlag er kandidiert.
- (6) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen zu streichen, wenn er nicht bis zum Ablauf der Frist gem. § 19 Abs. 1 erklärt, welchen Wahlvorschlag er unterstützt.
- (7) Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlvorschlag unterzeichnet, obwohl er gleichzeitig als Bewerber auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen wird, so ist seine Unterschrift als Unterstützer des Wahlvorschlages zu streichen.
- (8) Ist die Liste mit einem Motto (bzw. einer Überschrift) versehen, welches nach Auffassung des Wahlausschusses nicht mit dem ärztlichen Berufsethos vereinbar

ist, so wird dieses auf dem Wahlvorschlag gestrichen mit der Folge, dass es auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt wird.

- (9) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen bzw. Bewerbern sind zu begründen und dem Repräsentanten des Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 2 Satz 3) mitzuteilen.

§ 21

Wahl bei nicht ausreichender Zahl von Bewerbern

- (1) Werden ein oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht, ohne dass durch die Anzahl der Bewerber die erforderliche Zahl von Mitgliedern für diese Gruppe erreicht werden kann, so darf die Wahl gleichwohl durchgeführt werden, wenn der Wahlleiter durch Bekanntmachung in einem geeigneten Veröffentlichungsblatt die Frist zur erneuten Einreichung eines Wahlvorschlages für die Gruppe um zwei Wochen verlängert hat und auch diese Frist erfolglos verstrichen ist.
- (2) Werden trotz Fristverlängerung nur so viele Bewerber vorgeschlagen, dass bei Durchführung der Wahl die Vertreterversammlung insgesamt weniger als 10 Mitglieder hätte, so wird die Frist zur erneuten Einreichung eines Wahlvorschlages nochmals um einen Monat verlängert.
- (3) Werden trotz der Fristverlängerungen gem. § 21 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung nur so viele Bewerber vorgeschlagen, dass bei Durchführung der Wahl die Vertreterversammlung insgesamt weniger als 10 Mitglieder hätte, so ist die Wahl durch den Wahlausschuss binnen einer Woche erneut auszuschreiben.

§ 22

Wahl bei fehlendem Wahlvorschlag für eine Gruppe

Ist nach Ablauf der Frist für eine Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag nicht

eingereicht worden, so darf die Wahl gleichwohl durchgeführt werden, wenn der Wahlleiter durch Bekanntmachung in einem geeigneten Veröffentlichungsblatt die Frist zur erneuten Einreichung eines Wahlvorschlages für die Gruppe um zwei Wochen verlängert hat und auch diese Frist erfolglos verstrichen ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass bei Durchführung der Wahl die Vertreterversammlung insgesamt mindestens 10 Mitglieder hätte. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten § 21 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung.

§ 23

Ordnung der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Listen bzw. Einzelwahlvorschläge erhalten eine Ordnungsnummer in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

§ 24

Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlleiter beauftragt die KV Sachsen-Anhalt mit der Herstellung der Wahlunterlagen und deren Versendung an die Wahlberechtigten.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die Listen bzw. Einzelwahlvorschläge in der Reihenfolge der Ordnungsnummer des Eingangs.
- (3) Die Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe (§ 7) erhalten zum Beginn der Wahl die Stimmzettel ihrer Gruppe sowie den Wahlumschlag und den Wahlschein.

§ 25

Stimmabgabe bei der Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl erfolgt durch Verteilen von so vielen Stimmen auf die Bewerber, wie Vertreter für die jeweilige Gruppe gem. § 7 Abs. 2 zu wählen sind, wobei jedoch höchstens zehn Stimmen verteilt werden dürfen. Das listenübergreifende Verteilen von Stimmen und die Vergabe von mehreren Stimmen auf einen Bewerber ist zulässig.

(2) Werden mehr Stimmen verteilt, als nach Abs. 1 zu vergeben sind, so ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Der Stimmzettel muss in den als Wahlumschlag bezeichneten Umschlag gelegt werden. Die Übersendung von Stimmzetteln mehrerer Wähler in einem Wahlumschlag ist unzulässig. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel ist in dem zweiten gelieferten äußeren Umschlag abzusenden, der außer dem Wahlumschlag mit dem Stimmzettel den vom Wahlberechtigten unterschriebenen Wahlschein enthält.

(4) Der Wahlbrief muss bis 15.00 Uhr des letzten Tages der Wahlfrist der KV Sachsen-Anhalt zugegangen sein.

§ 26

Zählung der Stimmen

(1) Die äußeren Umschläge mit den Stimmzetteln bleiben bis zur Stimmenzählung ungeöffnet.

(2) Am Tage nach Schluss der Wahl werden die abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss gezählt. Nach Öffnung der äußeren Umschläge, nach Prüfung des Wahlscheins und Streichung des Wählers in der Wählerliste wird der mit der Aufschrift „Wahlumschlag“ versehene Umschlag ungeöffnet entnommen und in eine Wahlurne gesteckt. Anschließend werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen, geöffnet und die gültigen Stimmzettel ausgezählt.

(3) Der Wahlleiter kann Wahlhelfer zur Auszählung hinzuziehen. Entscheidungen über ungültige Stimmen sind vom Wahlausschuss zu treffen.

§ 27

Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich hergestellt sind,
2. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,

3. die mit unzulässigen Angaben versehen sind,

4. auf denen mehr Stimmen verteilt wurden, als nach § 25 Abs. 1 verteilt werden dürfen.

VII. Wahlniederschrift

§ 28

Inhalt und Beilagen

(1) Über die Zählung der Stimmen ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen (Wahlniederschrift).

(2) Der Niederschrift sind die Wählerliste und die Stimmzettel nebst Wahlumschlägen und Wahlscheinen beizulegen.

VIII. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 29

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Dabei wird zunächst die Reihenfolge der Bewerber der jeweiligen Liste entsprechend der auf die Bewerber entfallenden Stimmen festgestellt. Der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl erhält den ersten Listenplatz, der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl den zweiten Listenplatz usw. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Anschließend werden die auf die einzelnen Bewerber einer Liste entfallenden Stimmen aufaddiert und somit die Gesamtzahl der auf eine Liste entfallenden Stimmen festgestellt.

(2) Die Verteilung der Sitze auf die Listen und Einzelwahlvorschläge wird entsprechend der auf die Liste entfallenden Gesamtstimmzahl nach dem Verfahren d'Hondt durchgeführt. Bei Zahlen-gleichheit nach dem Verfahren d'Hondt entscheidet das Los. Die auf eine Liste entfallenden Sitze werden auf die Bewerber entspre-

chend der gem. § 29 Abs. 1 festgelegten Listenplätze beginnend mit dem ersten Listenplatz verteilt.

§ 30

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Ergebnis der Wahl mit den auf die einzelnen Bewerber und auf die Listen und Einzelwahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen sowie die sich hieraus ergebende Zusammensetzung der Vertreterversammlung werden vom Wahlleiter bekannt gemacht.

(2) Außerdem setzt der Wahlleiter die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis.

IX. Wahlanfechtung

§ 31

Wahleinsprüche und Entscheidung

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können von Wahlberechtigten binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden.

§ 32

Einspruchsgründe

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied der Vertreterversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung beeinträchtigt worden sei.

§ 33

Entscheidung über Einsprüche

Über die Einsprüche entscheidet der erweiterte Wahlausschuss.

§ 34

Bekanntmachung von Änderungen des Wahlergebnisses

Änderungen des Wahlergebnisses, zu denen eine Entscheidung nach § 33 führt, werden in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt gemacht.

§ 35

Neuwahl bei Ungültigkeit einer Wahl

Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Diese ist vom Wahlausschuss binnen einer Woche auszusprechen.

X. Wahlunterlagen

§ 36

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bei der KV Sachsen-Anhalt bis zum Ablauf der Amtsperiode aufbewahrt.

XI. Wahl weiterer Wahlämter

§ 37

Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung.
- (2) Gewählt ist in jedem Wahlverfahren derjenige, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stim-

men der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten hat. In den Fällen, in denen die absolute Mehrheit nicht zustande kommt, wird die Wahl wiederholt.

Erst wenn nach dreimaligem Wahlgang sich keine absolute Mehrheit ergibt, gilt im vierten Wahlgang derjenige als gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beanstandungen können nur innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung vorgebracht werden. Über sie entscheidet die Vertreterversammlung in der darauf folgenden Sitzung.

§ 38

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Vertreterversammlung zunächst den Vorstand sowie aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorschlagende soll vor Durchführung der Wahl den beruflichen Werdegang des von ihm Vorgeschlagenen darlegen.

- (2) Für das Wahlverfahren gilt § 37 Abs. 2 der Wahlordnung entsprechend.

§ 39

Wahl der Vertreter sowie deren Stellvertreter zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Soweit ein oder mehrere Vertreter sowie deren Stellvertreter zur Vertreter-

versammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu wählen sind, gilt für das Wahlverfahren § 37 der Wahlordnung entsprechend. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Mitglieds der Vertreterversammlung.

§ 40

Nachwahl bzw. Ergänzungswahl

Scheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied oder ein Vertreter zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bzw. dessen Stellvertreter aus dem Amt aus, so gelten für die Nach- bzw. Ergänzungswahl §§ 37 und 38 der Wahlordnung entsprechend.

§ 41

Inkrafttreten

Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch Rundschreiben oder im Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in Kraft und ersetzt die Wahlordnung vom 10. März 2004.

Ausgefertigt:
Magdeburg, den 19. August 2009

Dipl.-Med. Andreas Petri

Vorsitzender der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

Von der Vertreterversammlung beschlossen am 19. August 2009,
von der Aufsicht genehmigt am 10. September 2009
in Kraft getreten durch Veröffentlichung in PRO 12/2009